

Gemeinde Schwarzenbach

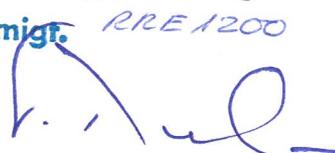
Verkehrs- und Fusswegrichtplan Massstab 1:2000

Bericht mit Massnahmenkatalog

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. Mai 2000

Vom Regierungsrat ~~genehmigt~~ am 14.8.2000
unverändert genehmigt. RRE1200

25.8.2000



Sursee, Juni 2000

BG/hu



Kost + Partner AG
Industriestrasse 14
Postfach 3176
6210 Sursee
Telefon 041 926 06 06
Telefax 041 926 06 07

Inhaltsverzeichnis

- 1. Erläuterung zum Verkehrs- und Fusswegrichtplan**
 - 1.1 Zweck und Aufgabe der Richtpläne
 - 1.2 Rechtsgrundlage / Verbindlich

- 2. Bestandteile und Gliederung**
 - 2.1 Verkehrsrichtplan
 - 2.2 Fusswegrichtplan
 - 2.3 Massnahmenkatalog

- 3. Detailangaben Massnahmenkatalog**

1. Erläuterung zum Verkehrs- und Fusswegrichtplan

1.1 Zweck und Aufgabe der Richtpläne

Gemäss Kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) § 10 sollen Richtpläne aufzeigen, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden, und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Der **Verkehrsrichtplan** umschreibt die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Verkehrsrichtungen, er enthält die bestehenden und geplanten Anlagen, legt die Koordinationsaufgaben fest und gibt einen Überblick über die zu realisierenden Massnahmen.

Das **Fusswegnetz** hat die wesentlichen Siedlungsfunktionen miteinander zu verbinden. Fusswege erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Kindergarten und Schule, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsgebiete, Geschäfte.

Im weiteren Bereich der Besiedlung ist zwischen Fuss- und Wanderwegen eine sinnvolle Arbeitsteilung zu finden, und es ist ein in sich geschlossenes Fusswegnetz zu schaffen.

1.2 Rechtsgrundlagen / Verbindlich

Das Kantonale Planungs- und Baugesetz gibt den Gemeinden die Kompetenz, kommunale Richtpläne zu erlassen (§ 8 PBG).

Sie sind verbindlich für die Behörden (§ 10 PBG). In der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Behörden damit an den Richtplan zu halten. Dies gilt insbesondere beim Aufstellen verbindlicher Pläne (z.B. Strassen- und Baulinienpläne), bei der Genehmigung von Plänen (Bauvorhaben), bei Stellungnahmen zu Handen des Kantons usw.

Der Richtplan wird mit der Genehmigung durch den Regierungsrat für die Behörden verbindlich.

Für den Fuss- und Wanderwegnetz-Richtplan gilt das seit dem 1. Januar 1991 in Kraft stehende Weggesetz des Kantons Luzern. Danach hat die Gemeinde bis zum 1. Januar 1993 den Richtplan für das Fusswegnetz zu erstellen. Dieser Richtplan ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für die übrigen Richtpläne. Der Fusswegrichtplan ist für die Behörden ebenfalls verbindlich.

1.3 Genehmigung

Der Verkehrs- und Fusswegrichtplan wurden am 17. Mai 2000 vom Gemeinderat beschlossen und am vom Regierungsrat genehmigt.

2. Bestandteile und Gliederung

2.1 Verkehrsrichtplan

Verkehrsrichtplan 1:2000

mit den bestehenden und geplanten Elementen des motorisierten, öffentlichen und privaten Verkehrs, mit dem Radwegnetz, Fusswegverbindung (Trottoirs) und Parkplätzen

Richtplaninhalt:

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Strassenfunktionen | <ul style="list-style-type: none"> • Hauptverkehrsstrassen • Erschliessungsstrassen |
| 2. Langsamverkehr | <ul style="list-style-type: none"> • Fussgängerverbindungen
(Strassenparalleler Gehstreifen / Trottoir) |
| 3. Strassenraumgestaltung | <ul style="list-style-type: none"> • Platzgestaltungen / Platzwirkung • Raumwirksame Massnahme, Verkehrsberuhigung • Pforte / Raumkammergrenze |
| 4. Öffentlicher Verkehr | <ul style="list-style-type: none"> • Bushaltestelle |
| 5. Parkierung | <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Parkplätze und Parkplätze mit Publikumsverkehr
(halböffentliche Nutzung) |

2.2 Fusswegrichtplan

Fusswegrichtplan 1:2000

mit den bestehenden und geplanten Fuss- und Wanderwegen

Richtplaninhalt:

- | | |
|--|--|
| 6. Fusswege im Siedlungsgebiet bzw. am Rande des Siedlungsgebietes | <ul style="list-style-type: none"> • Fusswege |
| 7. Fusswegverbindungsstücke | <ul style="list-style-type: none"> • Trottoirs / Erschliessungsstrassen |
| 8. Wanderwege | <ul style="list-style-type: none"> • Regionaler Richtplan (orientierender Inhalt) |
| 9. Konfliktpunkte | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung für Fussgänger (z.B. Fussgängerquerung) |

2.3 Massnahmenkatalog

Bericht und Massnahmenkatalog

in dem die einzelnen Massnahmen beschrieben und/oder skizziert sind.

Mit den nachstehend aufgeführten Massnahmen sollen die Zielvorstellungen des Verkehrs- und Fusswegrichtplanes erreicht werden. Demzufolge sind die verschiedensten Massnahmen vorstellbar, wie:

- heutigen Zustand beibehalten, schützen
- bauliche Veränderungen, Ergänzungen oder Neugestaltungen
- Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen
- rechtliche Sicherung z.B. eines Weges
- Kennzeichnung und Wegweisung für die Fuss- und Wanderwege sowie Fahrradwege

Der Massnahmenkatalog ist tabellarisch dargestellt. Die Prioritäten sind nur zum Teil soweit sinnvoll festgelegt. Dabei können diese wie folgt unterschieden werden:

Priorität 1 (Festlegung)

Vorhaben ist bestimmt, alle Interessenten sind informiert, die Nutzungsplanung kann kurzfristig in Angriff genommen werden. Realisierungszeitraum: bis vier Jahre.

Priorität 2
(Zwischenergebnis)

Der Interessenabwägungsprozess ist nicht abgeschlossen. Das Vorhaben ist ideenhaft skizziert oder schriftlich umschrieben. Realisierungszeitraum: fünf bis zehn Jahre.

Priorität 3
(Vororientierung)

Langfristige Aufgaben oder Vorhaben, bei denen die Entscheidungsgrundlagen weitgehend fehlen. Realisierungszeitraum: bis etwa 15 Jahre.

Das Erschliessungsprogramm nach Art. 19 / RPG ist für die Gemeinde Schwarzenbach nicht notwendig.

Die beiden neuen Erschliessungen im nördlichen Dorfgebiet sind im Rahmen der privaten Erschliessungen zu erstellen.

3. Detailangaben Massnahmenkatalog

Richtplaninhalt		zuständige Behörde / Beteiligte	Koordination mit anderen Aufgaben	Verfahren bis zur Realisierung	Prioritäten		
Objekt-Nr.	Beschrieb / Massnahmen				Bemerkungen	1	2
1	<p>Strassenfunktion</p> <p>a) <u>Erschliessung von Bauzonen</u></p> <p>Bauzonen dürfen erst überbaut werden, wenn die Erschliessung gesichert ist. Im Verkehrsrichtplan sind die Zugänge als Möglichkeit dargestellt. Die Bauzonen in Schwarzenbach sind nahezu voll erschlossen, es sind nur noch wenige Zugänge notwendig. Das "übrige Gebiet" bedingt später zusätzliche Erschliessungsstrassen.</p> <p><u>Erschliessungsgebiete:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnzone Parzelle 23 • Wohnzone Parzelle 26 • öffentliche Zone Parzelle 33 	<ul style="list-style-type: none"> • Private oder öffentliche Bauherrschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei neuen Strasseneinfahrten: Gestaltung, Raumkammerung, Verkehrsberuhigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungsplan, Strassenprojekt, Baugesuch, Zufahrtbewilligung in Kantonsstrasse 	x	x	x

Richtplaninhalt		zuständige Behörde / Beteiligte	Koordination mit anderen Aufgaben	Verfahren bis zur Realisierung	Prioritäten		
Objekt-Nr.	Beschrieb / Massnahmen				Bemerkungen	1	2
	<p>b) <u>Verkehrsberuhigung auf Hauptverkehrsstrasse (Kantonsstrassen)</u></p> <p>Das Dorf Schwarzenbach wird von einer Hauptverkehrsachse und einer Hauptverkehrsnebenachse durchquert. Die Geschwindigkeit - vor allem dorfeingangs - wird schlecht eingehalten. Besonders die Dorfkreuzung ist eine gefährliche Stelle. Deshalb soll der Strassenraum gestaltet und verkehrsberuhigt werden, damit die Sicherheit gewährleistet wird und das Dorf auch längs der Kantonsstrasse wohnlicher wird (raumwirksame Massnahme)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton / Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen und Ergänzen des Fusswegnetzes • Bushaltestellen z.B. kombinierbar bei Ortszufahrten • Platzgestaltung und Raumkammern • Raumpflanzungen • Pforte 	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrjahresprogramm Kantonsstrassen • Antrag Gemeinde an das Baudepartement • Strassenprojekt 			
	<p>c) <u>Verkehrsberuhigung an Erschliessungsstrassen</u></p> <p>Alle verkehrsarmen Gemeinde- und Quartierstrassen sollen als verkehrsberuhigte, gestaltete Strassen allen Nutzungsansprüchen gerecht werden. Solche öffentlichen Flächen wie Strassenräume und Plätze tragen viel zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes bei (Strassenraum als Lebensraum mit Wohnstrassencharakter).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde, beteiligte Grundeigentümer nach Art der Strasse und öffentlichen Interessen 	<ul style="list-style-type: none"> • Strassenraumgestaltung • Langsamverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> • Ideen durch Anstösser, Anwohner, Grundeigentümer oder Gemeinde • Anstösser / Anwohnerversammlung (Diskussion, Wünschbarkeit v. Massnahmen, Kostenverteiler zu Lasten der Interessierten) • Strassenprojekt 			

Richtplaninhalt		zuständige Behörde / Beteiligte	Koordination mit anderen Aufgaben	Verfahren bis zur Realisierung	Prioritäten		
Objekt-Nr.	Beschrieb / Massnahmen				Bemerkungen	1	2
2	<p>Strassenraumgestaltung / Platzwirkung</p> <p>a) <u>Platzgestaltungen</u></p> <p>Der öffentliche Raum darf bezüglich Gestaltung nicht vernachlässigt und durch technische Normen (z.B. VSS-Normen) diktiert werden. Gerade diese öffentlichen Aussenräume wie Dorfstrassen und Plätze prägen unsere Siedlungsbilder und bilden wichtige gesellschaftliche Lebens- und Erlebnisräume.</p> <p><u>Hauptplatz-Alleebereich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich bei Dorfkreuzung bis Kirche • Erschliessungsstrasse / Ausweitung für Kreuzen der Fahrzeuge im Bereich der Erschliessung Parzelle Nr. 23 <p>b) <u>Begrünung</u></p> <p>Strassenraum und Plätze: Zusammen mit der Bebauung und Platzgestaltung sind Bäume sehr wirkungsvolle und attraktive Gestaltungsmittel, um ortsbild- und bewohnergerechte Dorfstrassen zu erhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton / Gemeinde • Gemeinde / Eigentümer 	<ul style="list-style-type: none"> • Raumkammern / Pforten • Bushaltestellen • Baumpflanzungen <ul style="list-style-type: none"> • Raumkammern • Verkehrsberuhigung • Platzgestaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ideensammlung • Miteinbezug von Umbau- und Umgestaltungsabsichten • Strassenprojekt <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtkonzept für ganze Strassenabschnitte • Strassenprojekte • Auflagen Baubewilligung Privater 			

Richtplaninhalt		zuständige Behörde / Beteiligte	Koordination mit anderen Aufgaben	Verfahren bis zur Realisierung	Prioritäten		
Objekt-Nr.	Beschrieb / Massnahmen				Bemerkungen	1	2
	<p>c) <u>Pforten / Raumkammern</u></p> <p>Eine Pforte (Tor) ist die optische, wahrnehmbare Abgrenzung des Ortsgebietes vom Ausserortsbereich oder innerhalb vom Ortskerngebiet vom übrigen Ortsgebiet.</p> <p>Die Verzahnung der Gehbereiche mit den Vorplätzen und klare Abgrenzung von Vorgärten ist für das Ortsbild sowie als Auflösung der Bandwirkung der Strasse von grosser Bedeutung. Mit weiteren Massnahmen (z.B. Bepflanzung und Gebäudestellung) soll der Strassenraum optische unterteilt werden.</p> <p>Durch diese Gliederung und durch einheitliche Gestaltungselemente wird die Kantonsstrasse zu einer Folge von überschaubaren Räumen gestaltet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pforte Richtung Mosen • Pforte Richtung Beromünster 	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton / Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> • Baumpflanzungen • Verkehrsberuhigung • Platzgestaltung • Evtl. Bushaltestellen und Fussgängerquerung 	<p>Für Kantonsstrasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrjahresprogramm Kantonsstrassen • Antrag Gemeinde an das Baudepartement • Strassenprojekt 			

Richtplaninhalt		zuständige Behörde / Beteiligte	Koordination mit anderen Aufgaben	Verfahren bis zur Realisierung	Prioritäten		
Objekt-Nr.	Beschrieb / Massnahmen				Bemerkungen	1	2
3	<p>Öffentlicher Verkehr</p> <p>a) <u>Bushaltestellen</u></p> <p>Attraktive Bushaltestelle (zum Teil mit gedecktem Unterstand und Veloparkplätzen) soll geschaffen werden.</p> <p>b) <u>Attraktive Busverbindungen und Fahrplandichte</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde / Kanton und Busbetreiber Kanton, Gemeinde und Busbetreiber 		<ul style="list-style-type: none"> Verhandlung mit Grundeigentümer, Baugesuch Anträge der Gemeinde an Kanton und Busbetrieb 			
4	<p>Fusswegnetz / Sicherung der Wegrechte</p> <p>Es handelt sich um bestehende oder oft begangene Wege. Die Wegrechte sind abzuklären und, wo nötig, ist ein öffentliches Fusswegrecht zu begründen.</p> <p>Wo bestehende Fusswege durch die Bautätigkeit betroffen sind, ist für zweckmässigen Ersatz zu sorgen. Neubaugebiete sind gut ans Wegnetz anzuschliessen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> zum Teil mit Gestaltungsplänen Erstellung neuer Fusswege 	<ul style="list-style-type: none"> Verhandlung mit Grundeigentümer Wegprojekt nach Weggesetz oder Gestaltungsplan 			

Richtplaninhalt		zuständige Behörde / Beteiligte	Koordination mit anderen Aufgaben	Verfahren bis zur Realisierung	Prioritäten		
Objekt-Nr.	Beschrieb / Massnahmen				Bemerkungen	1	2
5	<p>Neue Fusswege und Fusswegverbindungsstücke</p> <p>Ort, (Von-Nach)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue öffentliche Zone 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde, Eigentümer 	<ul style="list-style-type: none"> • Wanderwegnetz • Sicherung der Wegrechte • Evtl. Wegplan • Konfliktpunkte (Schulwegsicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verhandlung mit Grundeigentümern • Auflagen bei Bauprojekten und Gestaltungsplänen • oder Wegplan / Wegprojekt 			
6	<p>Sicherung von Fussgängerübergängen an Hauptverkehrsstrassen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ort, Problem, Massnahme • Fuss- und Wanderwegverbindungen: <ul style="list-style-type: none"> – Menzikerstrasse – Dorfeingang von Beromünster 	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton / Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Raumkammern längs Hauptstrasse • Platzgestaltungen • Pforte 	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag Gemeinde an den Kanton (Amt für Verkehr) 			

Richtplaninhalt		zuständige Behörde / Beteiligte	Koordination mit anderen Aufgaben	Verfahren bis zur Realisierung	Prioritäten		
Objekt-Nr.	Beschrieb / Massnahmen				Bemerkungen	1	2
7	<p>Öffentliche Parkplätze (und private Parkplätze mit Publikumsverkehr)</p> <p>Für verschiedene Anlässe und Veranstaltungen in der Gemeinde einerseits und für die Benützung der Kirche und des Gasthofes andererseits sind neue Parkplätze zu schaffen bzw. die heute bestehende Anzahl zu erhalten. Bei Umgestaltungen und grösseren Bauvorhaben sollen neue Angebote überprüft werden.</p> <p>Privatparkplätze und öffentliche Parkplätze sind so anzulegen, dass die wichtigen Aussenbereiche und Vorgärten nicht geschmälert werden. Aussenbereiche ohne Vorgärten sind zusammen mit dem Strassenraum und Trottoir zu gestalten.</p> <p>An folgenden Standorten sind (öffentliche) Parkplätze vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dorfzentrum bei der Kirche und Rest. Löwen • Gemeindekanzlei / Schule <p>Die Aussenräume und Parkplätze für die Schule sind zu verbessern und zu erweitern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde, private Bauherrschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan / Gestaltungsplan Dorf und Schulhaus, Altersheim 	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungs- / Gestaltungsplanverfahren • Baugesuch 			